

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: nein

BEG § 57

- a) Für die Bewertung der Entschädigung nach § 57 Abs. 3
BEG kommt es darauf an, in welcher fremden Währung
der Verfolgte die für die Auswanderung notwendigen
Leistungen unmittelbar bezahlt hat (in Übereinstim-
mung mit BGH LM BEG 1956 § 57 Nr. 12 = RzW 1960, 459
Nr. 24; abweichend von BGH RzW 1965, 318 Nr. 23).
- b) Zur Frage der selbständigen Geltendmachung von Teil-
ansprüchen auf Ersatz von Aufwendungen, die durch die
Auswanderung entstanden sind.

BGH, Urt. v. 9. Mai 1968 - IX ZR 255/66 - OLG Stuttgart
LG Stuttgart

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IX ZR 255/66

URTEIL

Verkündet am

9. Mai 1968

Justizangestellte

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

1. des Kaufmanns i.R. William D. E [REDACTED],
[REDACTED] B [REDACTED] Road, K [REDACTED] G [REDACTED], Staat N [REDACTED] Y [REDACTED], [REDACTED], USA,
2. der Frau Erna E [REDACTED] geb. M [REDACTED],
[REDACTED] B [REDACTED] Road, K [REDACTED] G [REDACTED], Staat N [REDACTED] Y [REDACTED], [REDACTED], USA,
3. der Frau Eva G u [REDACTED] geb. E [REDACTED],
The W [REDACTED] Lodge, T [REDACTED], Staat O [REDACTED], [REDACTED], USA,

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] -

gegen

das Land B a d e n - W ü r t t e m b e r g,
vertreten durch das Justizministerium Baden-Württemberg,
S [REDACTED]-H, K [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -.

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 25. April 1968 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Wüstenberg, Maaß, Dr. Graf und Prof. Dr. Bökelmann

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Kläger wird das Urteil des 9. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 31. März 1966 aufgehoben, soweit durch Zurückweisung der Berufungen der Kläger gegen die Urteile der I. Entschädigungskammer des Landgerichts Stuttgart vom 9. Januar 1964 die Anträge des Klägers zu 1) und der Klägerin zu 2), ihnen je weitere 477,88 DM zuzuerkennen, und der Antrag der Klägerin zu 3), ihr weitere 477,43 DM zuzuerkennen, abgewiesen worden sind. In diesem Umfang und zur Entscheidung über die außergerichtlichen Kosten der Revision wird der Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Das Verfahren des Revisionsrechtszugs ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Kläger zu 1) und 2) sind Eheleute, die Klägerin zu 3) ist ihre Tochter. Sie sind Juden. Am 5. Januar 1938 wanderte der Kläger zu 1) wegen der rassischen Verfolgung von Stuttgart zunächst nach Luzern aus. Am 5. März 1938 folgte ihm die Klägerin zu 2) dorthin. Am 15. März 1938 reisten beide nach Frankreich weiter. Dort war die damals



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

9 Jahre alte Klägerin zu 3) bereits seit dem 15. Januar 1938 in einer Pension untergebracht worden. Am 15. September 1938 fuhren die Kläger 1 - 3 über Cherbourg nach New York.

Die Kläger beanspruchen Ersatz der ihnen durch die Auswanderung entstandenen Aufwendungen.

Durch Bescheid der Entschädigungsbehörde vom 17. Mai 1961 ist dem Kläger zu 1) eine Entschädigung von 2.849,72 DM zugesprochen worden und durch Bescheid vom 18. Mai 1961 der Klägerin zu 2) eine Entschädigung in derselben Höhe, während der Klägerin zu 3) durch Bescheid vom 16. Mai 1961 eine Entschädigung von 1.424,86 DM zuerkannt worden ist.

Die Kläger beanspruchen eine höhere Entschädigung und haben deshalb Klage erhoben.

Die Kläger zu 1) und 2) haben im ersten Rechtszug beantragt, jedem von ihnen weitere 3.150,28 DM und die Klägerin zu 3) hat beantragt, ihr weitere 1.575,14 DM zuzuerkennen.

Die Kläger haben unter anderem vorgetragen, die Kosten für die Überfahrt von Cherbourg nach New York und die Kosten für den Transport des Reisegepäcks von Paris über Cherbourg nach New York seien nicht in französischer Währung, wie das bei der Berechnung der Entschädigungen in den Bescheiden der Entschädigungsbehörde zugrunde gelegt worden sei, sondern in der Währung der Vereinigten Staaten von Amerika gezahlt worden; die Berechnung sei deshalb entsprechend dem im Zeitpunkt der Entscheidung geltenden Kurs des Dollars vorzunehmen.

Das Landgericht hat den Klägern zu 1) und 2) je weitere 547,15 DM und der Klägerin zu 3) weitere 273,57 DM zuerkannt

und im übrigen die Klage abgewiesen.

Die Kläger haben Berufung eingelegt. Das Berufungsgericht hat die drei Verfahren zu gemeinsamer Verhandlung und Entscheidung verbunden.

Die Kläger zu 1) und 2) haben nunmehr beantragt, das beklagte Land zu verurteilen, an jeden von ihnen unter Anrechnung der bereits gewährten Entschädigung von insgesamt 3.396,87 DM eine Entschädigung von 3.161,04 DM zuzüglich des am Tage der letzten mündlichen Verhandlung bestehenden DM-Gegenwerts von 387 Dollar, jedoch nicht mehr als insgesamt 5.000 DM zu zahlen. Die Klägerin zu 3) hat beantragt, das beklagte Land zu verurteilen, an sie unter Anrechnung der bereits gewährten Entschädigung von insgesamt 1.698,43 DM eine Entschädigung von 1.425,04 DM zuzüglich des am Tage der letzten mündlichen Verhandlung bestehenden DM-Gegenwerts von 145 Dollar und 60 Pfund, jedoch nicht mehr als insgesamt 5.000 DM, zu zahlen.

In den angegebenen 387 und 145 Dollar, deren Gegenwert verlangt wird, sind nach dem Vortrag der Kläger an Kosten für die Überfahrt von Cherbourg nach New York für jeden von ihnen 119 Dollar und an Gepäcktransportkosten für die Kläger zu 1) und 2) je 22,40 Dollar und für die Klägerin zu 3) 11,20 Dollar enthalten.

Das Oberlandesgericht hat durch Teilurteil die Urteile des Landgerichts teilweise geändert und das beklagte Land verurteilt, über die in diesen Urteilen zuerkannten Beträge hinaus an den Kläger zu 1) weitere 84,84 DM und an die Klägerin zu 3) weitere 51,79 DM zu zahlen. Es hat die Berufungen der Kläger zurückgewiesen, soweit der Kläger zu 1) mehr als weitere 174,09 DM, die Klägerin zu 2) mehr als weitere 103,65 DM und die Klägerin zu 3) mehr als weitere 87,51 DM verlangen.

Der Entschädigung für die Kosten der Überfahrt von Cherbourg nach New York und des Gepäcktransports hat das Oberlandesgericht Aufwendungen in Höhe von insgesamt 15.500,30 ffr zugrunde gelegt und von diesen den Klägern zu 1) und 2) je 40 % und der Klägerin zu 3) 20 % zugerechnet. Es hat die Beträge nach dem Devisenkurs von 1938 (100:7,17) in Reichsmark umgerechnet und alsdann im Verhältnis 10:2 in Deutsche Mark umgestellt. Das ergibt für die Kläger zu 1) und 2) je einen Betrag von 88,91 DM und für die Klägerin zu 3) einen Betrag von 44,46 DM. Diese Beträge sind in den im Berufungsurteil vorgenommenen Berechnungen der den Klägern zustehenden Entschädigungsleistungen enthalten.

Das Oberlandesgericht, das sich vorbehalten hat, noch darüber zu entscheiden, ob den Klägern im Zusammenhang mit den Aufwendungen eine Entschädigung wegen Nutzungsschadens zusteht, hat gegen das Teilurteil die Revision zugelassen. Die Kläger haben dieses Rechtsmittel eingelegt, das Berufungsurteil aber nur angefochten, soweit abgelehnt worden sei, die Entschädigung für die Kosten der Überfahrt von Cherbourg nach New York und der Gepäckbeförderung nach dem Kurs des Dollars im Zeitpunkt der Entscheidung zu berechnen. Sie beantragen, insoweit das Teilurteil des Berufungsgerichts aufzuheben und den Rechtsstreit an das Oberlandesgericht zurückzuverweisen.

Das beklagte Land beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

1. Es könnte zweifelhaft erscheinen, ob der Revisionsantrag der Kläger den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Immer-

hin läßt sich aus ihrem Vortrag und dem Inhalt des Berufungsurteils in Verbindung mit dem am Tage der letzten Verhandlung des Berufungsgerichts, dem 3. März 1966, für den Dollar geltenden, im angefochtenen Urteil angegebenen Devisenkurs ermitteln, in welchem Umfang die Kläger mittels der Revision eine weitere Verurteilung des beklagten Landes erstreben. Der Antrag genügt deshalb noch dem Gesetz (§ 554 Abs. 3 Nr. 1 ZPO, § 209 Abs. 1 BEG).

Der Kläger zu 1) beansprucht als Ersatz für die angegebenen Aufwendungen den Gegenwert von 141,40 Dollar entsprechend dem am 3. März 1966 geltenden Levisenkurs (1:4,0084). Dieser beträgt 566,79 DM. Davon geht der Betrag von 88,91 DM ab, der dem Kläger zu 1) als Ersatz für diese Aufwendungen bereits zuerkannt worden ist. Der Kläger zu 1) will also mit der Revision erreichen, daß ihm weitere 477,88 DM zugesprochen werden.

Dasselbe gilt für die Klägerin zu 2). Auch sie will mittels der Revision erreichen, daß sie weitere 477,88 DM erhält. Das Berufungsgericht hat bereits bei der Bemessung des vorbehaltenen Anspruchs wegen des Nutzungsschadens ausgeglichen, daß sie von der Entschädigungsbehörde und dem Landgericht mehr zuerkannt erhalten hat, als ihr durch sein Teilurteil zugesprochen worden ist. Der Revisionsantrag der Klägerin zu 2) geht deshalb ebenfalls dahin, ihr weitere 477,88 DM zuzuerkennen.

Die Klägerin zu 3) beansprucht als Ersatz für die angegebenen Aufwendungen den Gegenwert von 130,20 Dollar zu dem am 3. März 1966 maßgebenden Devisenkurs von 1:4,0084. Er beläuft sich auf 521,89 DM. Abzusetzen ist der der Klägerin zu 3) für diese Aufwendungen bereits zuerkannte Betrag von 44,46 DM. Die Klägerin zu 3) beansprucht also mit

der Revision weitere 477,43 DM.

Eine Entschädigung wegen Nutzungsschadens hinsichtlich dieser Beträge haben die Kläger in der Berufungsinstanz nicht ausdrücklich verlangt. Ihr aus ihren Angaben und ihrer Aufstellung der Aufwendungen zu ermittelnder Revisionsantrag kann deshalb nicht dahin verstanden werden, daß den Beträgen ein Zuschlag von 5 % zur Abgeltung von Nutzungsschäden hinzuzusetzen sei.

2. Zwar läßt sich der Anspruch auf Ersatz der einem Verfolgten durch die Auswanderung entstandenen Aufwendungen als ein einheitlicher geltend machen, so daß nach unanfechtbarer Entscheidung über ihn ein Ersatz weiterer Aufwendungen nicht mehr verlangt werden kann (BGH Urteil vom 13. Juli 1966 - IV ZR 101/65), die Einheitlichkeit des Anspruchs schließt aber die Möglichkeit nicht aus, nachträglich für weitere Aufwendungen Ersatz zu fordern, solange nicht abschließend über den Gesamtanspruch entschieden ist. Um einen geänderten oder ergänzten Vortrag über die Schadenshöhe als ein Anspruchselement handelt es sich dabei nicht; vielmehr wird damit ein anderer Teil eines Gesamtanspruchs anhängig gemacht. Auf Grund ähnlicher Erwägungen hat der Senat es zugelassen, daß der Verfolgte, nachdem er bereits wegen Vermögens- oder Eigentumsschadens eine Entschädigung erhalten hat, wegen anderer Vermögens- oder Eigentumsverluste, die nicht Gegenstand des ersten Verfahrens waren, eine weitere Entschädigung geltend macht (BGH RzW 1955, 172 Nr. 19).

Es ergibt sich daraus, daß eine Entscheidung, wenn sie den Ersatz für verschiedenartige Aufwendungen, die seinerzeit mit der Auswanderung verbunden waren, betrifft, mit einem Rechtsmittel auch nur hinsichtlich einzelner Teil-

ansprüche angefochten werden kann. Es sind deshalb keine rechtlichen Bedenken dagegen zu erheben, daß die Kläger die von ihnen geltend gemachten Forderungen auf Ersatz von Auswanderungskosten nur in die Revisionsinstanz gebracht haben, soweit das Berufungsgericht ihnen wegen der Aufwendungen, die für die Überfahrt von Cherbourg nach New York und für den Transport des Gepäcks von Paris über Cherbourg nach New York entstanden sind, nicht die geforderten Beträge zuerkannt hat. Demgemäß hat sich das Revisionsgericht auch nur mit diesen Teilansprüchen zu befassen. Es wäre nicht befugt, den Klägern etwa die verlangten Beträge mit der Begründung zuzusprechen, daß das Berufungsgericht ihnen wegen anderer Aufwendungen für die Auswanderung zu Unrecht keine oder eine zu geringe Entschädigungsleistung zuerkannt habe. Anders ist es, wenn der Verfolgte den sich aus zahlreichen Einzelposten oder Teilansprüchen zusammensetzenden Gesamtanspruch auf Ersatz der Aufwendungen für die Auswanderung anhängig gemacht und in die Rechtsmittelinstanz gebracht hat, soweit ihm der begehrte Betrag nicht zugesprochen worden ist; dann kann das Rechtsmittelgericht einzelne Teilposten niedriger ansetzen, als es die Vorinstanz getan hat, da die Einzelposten nicht als selbständige Teilansprüche, sondern im Rahmen des Gesamtanspruchs geltend gemacht worden sind (BGH RZW 1965, 318 Nr. 23).

In der Berufungsinstanz anhängig geblieben sind noch Forderungen auf Entschädigung wegen der Schäden, die den Klägern dadurch entstanden sein können, daß ihnen die Nutzungen der für die Auswanderungskosten aufgewendeten Vermögenswerte entgangen sind (§ 56 Abs. 2, § 57 Abs. 1 Satz 2 BEG). Auch dabei handelt es sich um Teilansprüche, die zwar eng mit dem jeweiligen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen selbst zusammenhängen, verfahrensrechtlich

aber einen eigenen Weg gehen können. Die in der Berufungsinstanz anhängig gebliebenen Ansprüche des Klägers zu 1) auf Zahlung von 174,09 DM, der Klägerin zu 2) auf Zahlung von 103,65 DM und der Klägerin zu 3) auf Zahlung von 87,51 DM beziehen sich also ausschließlich auf etwa entstandene Nutzungsschäden. Die in der Revisionsinstanz zu treffende Entscheidung wird nicht davon berührt, ob den Klägern die in der Berufungsinstanz bisher noch offen gebliebenen Beträge zustehen oder nicht.

3. Das Berufungsgericht hat entgegen dem Vortrag der Kläger die Reisekosten für die Überfahrt von Cherbourg nach New York nicht gleichmäßig auf sie verteilt, sondern von diesen Kosten ebenso wie von den für die Gepäckbeförderung aufgewendeten den Klägern zu 1) und 2) je 40 % und der Klägerin zu 3) 20 % zugerechnet. Die Revision hat das nicht beanstandet, so daß darauf nicht weiter eingegangen zu werden braucht.

Das Berufungsgericht ist ferner, ohne darüber abschließende Feststellungen zu treffen, davon ausgegangen, daß die Kosten für die Überfahrt von Cherbourg nach New York einschließlich der Kosten für die Gepäckbeförderung mit einem Schiff der French Line, das die Kläger benutzt hätten, in dem Pariser Büro dieser französischen Schiffahrtsgesellschaft in Dollarwährung gezahlt worden seien. Es stehe jedoch fest, daß die Gesellschaft die Bezahlung nicht in Dollarwährung verlangt habe, sondern daß die Reisekosten auch in französischer Währung hätten gezahlt werden können. Für die Umrechnung der Aufwendungen sei deshalb nicht die Währung der Vereinigten Staaten von Amerika, sondern die Währung von Frankreich heranzuziehen. Es könne nicht darauf ankommen, in welcher Währung der Verfolgte die Auswanderungskosten gezahlt und ob er sich in einem Land

mit Währungsverfall aufgehalten habe. Dadurch werde keine zuverlässige Abgrenzung ermöglicht und der Gesichtspunkt vernachlässigt, daß nur die notwendigen Auswanderungskosten ersetzt werden sollten. Es komme vielmehr darauf an, in welcher Währung dem Verfolgten die Auswanderungskosten abverlangt worden seien. Nicht als notwendig könnten Zahlungen in einer anderen als der Landeswährung angesehen werden, wenn von dem Verfolgten nicht ausdrücklich die Zahlung in dieser anderen Währung gefordert worden sei.

Unbegründet ist die Einwendung der Revision, es sei unstreitig und unter Beweis gestellt, daß die Fahrpreise wie von allen Transatlantikschiffahrtslinien von der French Line von jeher ausdrücklich nur in Dollarwährung verlangt worden seien. Das Berufungsgericht hat unter Berücksichtigung der eigenen Erklärung des Klägers zu 1) als erwiesen angesehen, daß die Reisekosten in französischer Währung gezahlt werden konnten. Es ist nicht ersichtlich, daß das Berufungsgericht zu dieser Feststellung gekommen ist, ohne zuvor von den Klägern angebotene Beweise erhoben zu haben. Im übrigen hat die Revision auch nicht angegeben, welcher Beweisantrag übergangen worden sei.

Es kommt darauf jedoch nicht an. Wenn die Kosten der Überfahrt und der Gepäckbeförderung nach Übersee von den Klägern an die Schiffahrtsgesellschaft durch Zahlung in Dollarwährung beglichen worden sind, so handelt es sich um Aufwendungen für die Auswanderung, die in dieser Währung entstanden sind, so daß § 57 Abs. 3 BEG unmittelbar eingreift. Die Notwendigkeit der Aufwendungen läßt sich nicht deshalb in Zweifel ziehen, weil die Kosten auch in französischer Währung hätten gezahlt werden können, und weil die in Frankreich erfolgende Zahlung an eine französische Gesellschaft in der Landeswährung nahe gelegen hätte.

In welcher Währung die Zahlung erfolgte, blieb dem Ermessen der Beteiligten und ihrer Vereinbarung überlassen. Wenn es den Klägern aber freistand, in welcher Währung sie zahlten, kann ihnen nicht entgegeng gehalten werden, daß infolge der von ihnen gewählten Zahlungsweise und der späteren Entwicklung der verschiedenen Währungen der sich nach § 57 Abs. 3 BEG ergebende Entschädigungsbetrag höher ist, als wenn sie in der Landeswährung gezahlt hätten.

Es ist mithin der bereits früher ausgesprochene Satz zu bestätigen, daß es für die Berechnung der Entschädigung darauf ankommt, in welcher fremden Währung der Verfolgte die für die Auswanderung notwendigen Leistungen unmittelbar bezahlt hat (BGH LM BEG 1956 § 57 Nr. 12 = RzW 1960, 459 Nr. 24). Dieser Satz gilt allgemein und nicht nur dann, wenn der Verfolgte sich in einem Land mit Währungsverfall aufgehalten hat und dort Zahlungsmittel einer festen Währung entgegengenommen worden sind. Eine dahingehende Einschränkung kann nicht der in dem Urteil enthaltenen Wendung entnommen werden, der in einem solchen Land lebende und mit fester Währung zahlende Verfolgte brauche sich nicht so behandeln zu lassen, als habe er die Landeswährung aufgewendet.

Abgrenzungs- und Beweisschwierigkeiten sind, wenn es allein darauf ankommt, in welcher Währung die Zahlung erfolgte, geringer, als wenn außerdem noch gefragt und bewiesen werden müßte, in welcher Währung die Kosten gefordert wurden.

Soweit in einem anderen Urteil eine abweichende Ansicht vertreten worden ist (BGH RzW 1965, 318 Nr. 23), wird daran nicht festgehalten.

4. Da das Berufungsgericht nicht festgestellt, sondern unterstellt hat, daß die in Rede stehenden Kosten in der Währung der Vereinigten Staaten von Amerika gezahlt wurden, bedarf der Sachverhalt der weiteren Prüfung. Das Teilurteil des Berufungsgerichts ist deshalb aufzuheben, soweit die Berufungen der Kläger gegen die Urteile des Landgerichts hinsichtlich der den Gegenstand des Revisionsverfahrens bildenden Ansprüche zurückgewiesen worden sind. In diesem Umfang ist der Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Nach § 225 Abs. 1 BEG ist das Verfahren des Revisionsrechtszugs frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen. Über die außergerichtlichen Kosten dieses Rechtszugs wird das Berufungsgericht im Schlußurteil zu entscheiden haben.

Mai

Wüstenberg

Maaß

Bundesrichter Dr. Graf ist
erkrankt und deshalb ver-
hindert zu unterschreiben

Mai

Bökelmann